



Mainz, 16. Januar 2026

Personalbedarfsbemessung für behördliche Datenschutzbeauftragte

Die nachfolgenden Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Personalbedarfsbemessung sollen als Leitlinien für einen an der Praxis orientierten Datenschutz dienen. Sie sind als Hilfestellung und Orientierungspunkt für die Verantwortlichen gedacht. Es soll aufgezeigt werden, welche personellen Ressourcen notwendig sind, um die vielfältigen Aufgaben auch im Interesse der betroffenen Personen bewältigen zu können.

Die neue Personalbedarfsbemessung soll sich zusammensetzen können aus

- einem Basisbudget für die Erledigung der obligatorischen Aufgaben gemäß
 - Art. 38 Abs. 4 DS-GVO
 - Anlaufstelle für betroffene Personen
 - Bearbeitung von Beschwerden
 - Datenschutzrechtliche Beratung
 - Art. 39 Abs. 1 lit. a – e DS-GVO;
- einem Zusatzbudget für die Erledigung zusätzlich übertragener optionaler Aufgaben (Art. 39 Abs. 1 DS-GVO „zumindest“)
- und einem Sonderbudget zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten (z.B. hohe Beschäftigtenzahl).

Dies entspricht den aktuellen Vorstellungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz, der Organisation und Personalausstattung des behördlichen Datenschutzes in seine künftigen Prüfungen bei Kommunalverwaltungen einbeziehen wird. Der Rechnungshof wird über die bisher angenommenen Obergrenzen hinausreichende Personalausstattungen zunächst allenfalls dann aufgreifen, wenn diese einen erheblichen Umfang aufweisen und nach den Umständen des Einzelfalls nicht substantiiert begründbar sind.

Die Verantwortlichen können sich dabei an den folgenden Empfehlungen orientieren:

Basisbudget

Das Basisbudget deckt ausschließlich die nach der DS-GVO obligatorisch vom Datenschutzbeauftragten wahrzunehmenden Aufgaben ab.

Das Basisbudget beträgt für Landkreise, kreisfreie Städte sowie für große kreisangehörige Städte grds. 50 Prozent einer Vollzeitstelle und für Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden grds. 30 Prozent entsprechend der bisherigen Empfehlung aus dem Jahr 2019.



Zusatzbudget

Werden optional weitere Aufgaben vom Verantwortlichen auf den Datenschutzbeauftragten übertragen, so kann ein Zusatzbudget berücksichtigt werden.

Solche Zusatzbedarfe sind insbesondere dann angezeigt, wenn

- das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten geführt wird (vgl. Leitlinie in Bezug auf Datenschutzbeauftragte – WP 243 rev. 01, S. 22),
- Betroffenenanträge (insb. nach Art. 15 DS-GVO) koordiniert und beantwortet werden,
- Verträge zur Auftragsverarbeitung geprüft werden,
- Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DS-GVO) vorgeprüft und vollzogen werden,
- die Verpflichtung der Beschäftigten auf das Datengeheimnis durch den Datenschutzbeauftragten und / oder eine Unterweisung von Mitarbeitern mit den für sie relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt,
- ein Tätigkeitsbericht für den Verantwortlichen erstellt wird.

Dabei ist zu beachten, dass die o.g. Auflistung keineswegs abschließend ist (siehe Leitlinie in Bezug auf Datenschutzbeauftragte – WP 243 rev. 01, S. 20) und lediglich als Orientierung für eine individuelle Betrachtung dienen kann.

Sonderbudget

Durch das Sonderbudget können örtliche Besonderheiten bei der Personalbedarfsplanung Berücksichtigung finden.

Entsprechende Bedarfe können sich insbesondere in den folgenden Fällen ergeben:

- die Anzahl der Beschäftigten liegt bei über 500 Mitarbeitenden
- die Einwohnerzahl in Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden liegt oberhalb von 20.000 Einwohnern
- die Anzahl der angehörigen Gemeinden liegt in Verbandsgemeinden oberhalb von 20
- die Verwaltung verfügt über mehrere räumlich getrennte Standorte
- zur Verwaltung gehören auch freiwillige Sondereinrichtungen wie Schwimmbad, Volkshochschule oder Bibliothek
- die Benennung umfasst auch getrennt zu betrachtende Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Zweckverbände oder Genossenschaften
- sonstige datenschutzrechtliche relevante Besonderheiten (z.B. Digitale Modellstadt)

Wird in der Aufsummierung der einzelnen Bedarfe festgestellt, dass der Gesamtbedarf oberhalb einer Vollzeitstelle liegt, so kann in Landkreisen, kreisfreien Städten oder großen kreisangehörigen Städten der übersteigende Anteil auf einen oder mehrere zentrale oder dezentrale Datenschutzkoordinatoren verteilt werden. In Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden hingegen ist im Regelfall von einem **Maximalbedarf** einer Vollzeitstelle auszugehen.